

Landeshauptstadt Hannover Bebauungsplan Nr. 1369, 3. Änderung - Varrelheidering –

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB -

Präambel

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan Nr. 1369, 3. Änderung, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen; die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634) und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. 2010, S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung.

Hannover,		
	(Siegel)	
		Oberbürgermeister*in

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1369 und seiner 1. Änderung werden wie folgt ergänzt. Die übrigen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen bleiben von dieser Änderung unberührt.

§ 1

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Straße Varrelheide, die Süd-Ost-Grenze und Süd-West-Grenze der Grundstücke Varrelheide 208/210, die Bundesautobahn A2 und die Nord-West-Grenze der Grundstücke Varrelheidering 5 und Varrelheide 198 (siehe Anlage zur Textsatzung). (§ 9 Abs. 7 BauGB)

§ 2

- (1) Im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1369 werden großflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten nach der "Hannoversche Liste" der zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimente aus dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2011 der Landeshauptstadt Hannover ausgeschlossen (siehe Anlage 2 zur Textsatzung).
- (2) Ausnahmsweise können zentrenrelevante Sortimente als Randsortimente in Betrieben mit nicht zentrenrelevanten Hauptsortiment zugelassen werden. Der Anteil der zentrenrelevanten Randsortimente ist nur in begrenztem Umfang (maximal 10 %) und vor allem nur dann zulässig, wenn ein direkter Bezug zum Hauptsortiment vorhanden ist.

- (3) Der Verkauf an Endverbraucher ist ausnahmsweise zulässig, wenn er nach seiner Art in eindeutigem Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen der Betriebsstätte steht und sich nach seinem Umfang eindeutig unterordnet.
- (§ 11 BauNVO)

§ 3

- (1) Im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1369 sind selbstständige Werbeanlagen und Werbeanlagen als Nebenanlagen i. S. von § 14 Abs. 1 BauNVO (z. B. Werbepylone) nur zulässig, wenn sie eine Höhe von 10 m über der nächstgelegenen Straßenverkehrsfläche nicht überschreiten. Ausnahmsweise sind auf den Flächen mit Pflanzgeboten Werbeanlagen zulässig, wenn sie eine maximale Höhe von 4 m nicht überschreiten und keine allgemeine Wirtschaftswerbung (Fremdwerbung) enthalten.
- (2) Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die jeweilige Gebäudetraufe nicht überschreiten.
- (3) Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht oder wechselnden Farben sind nicht zulässig.
- (§ 11, 14 Abs.1 und § 16 BauNVO)

Hinweis:

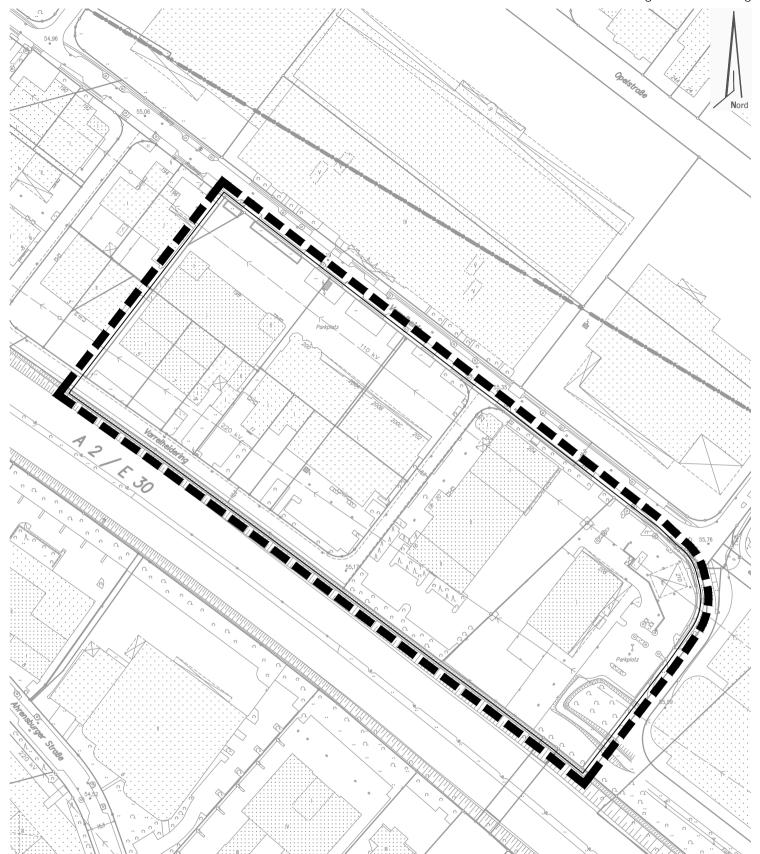
Für diesen Bebauungsplan gilt:

 die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786).

- die Satzung die Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzsatzung) vom 28. Januar 2016. (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover 2016 / Nr. 7 vom 18. Februar 2016).

- Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art – so werden diese zu Jedermanns Einsicht bei der auslegenden Stelle bereitgehalten.

Planentwurf D	er Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgea	arbeitet von dem Fachbereich Pla	anen und Stadtentwicklung
Planung Ost Hannover,	2019	Hannover,	. 2019
Im Auftrag	2010	Im Auftrag	. 2010
Dipl. Ing. Hoff Sachgebietsleiter	in	i.V. Malkus-Wittenberg Fachbereichsleitung	
	eschluss Der Rat / Verwaltungsausschuss Bebauungsplans beschlossen.	der Landeshauptstadt Hannovei	hat in seiner Sitzung am
Die Bekanntmachur	ng erfolgte in den hannoverschen Tageszeitung	jen am	
Hannover,			Stadtplanung 61.1B Im Auftrag
	(S	egel)	iii Adidag
Auslegungsber Bebauungsplanes s	schluss Der Rat der Landeshauptstadt Ha owie der Begründung zugestimmt und die öffe	nnover hat in seiner Sitzung am ntliche Auslegung gemäß § 3 Ab	dem Entwurf des s. 2 BauGB beschlossen
Ort und Dauer der ö	ffentlichen Auslegung wurden am	in den hannoverschen Tages	zeitungen bekannt gemacht.
Der Entwurf des E öffentlich ausgelege	Bebauungsplans und die Begründung haber en.	vombis	gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Hannover,			Stadtplanung 61.1B Im Auftrag
	(S	egel)	-
Satzungsbesch am	nluss Der Rat der Landeshauptstadt Har als Satzung beschlossen sowie der Begrü		
	(S	egel)	
	Der Satzungsbeschluss ist bekannt gemacht wo sblatt für die Region Hannover und die Landes		am
Mit diesem Tage ist	der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs	s. 3 BauGB).	
Hannover,			Stadtplanung 61.1B Im Auftrag
	(S	egel)	
Jahres nach Bekan zung der Vorschrift	n beachtlichen Vorschriften über d ntmachung des Bebauungsplans ist die Verletz en über das Verhältnis des Bebauungsplans es nicht geltend gemacht worden (§ 215 Bau	zung von beachtlichen Verfahren und des Flächennutzungsplans	s- und Formvorschriften, die Verlet-
Hannover,			Stadtplanung 61.1B Im Auftrag
	(S	egel)	
-	·		



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 1369, 3. Änderung - Varrelheidering -

- B-Plan der Innenentwicklung gemäß §13a BauGB -

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

Planung Ost Maßstab 1:2000 10. April 2019